

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bischofswerda erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf die Steuermessbeträge | 425 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf die Steuermessbeträge | 420 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.10.2015

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

